

Prüfbericht

Geschäftsbereich
Kraftfahrtechnik
und Verkehr

Prüfzentrum Wien
A-1230 Wien
Deutschstraße 10
Telefon:
+43 1 / 610 91
Fax: DW 6555
eMail:pzw@tuev.at

Ansprechpartner:
Ing. Franz Töpfl
DW 6462
eMail:toep@tuev.at

Antragsteller : Firma
TYROL-PNEU, Reifen-Diskont
Ges.m.b.H. & Co.KG

Bundesstraße 18c
A-6250 Kundl

1. Prüfbericht (Befund)

Aufgabenstellung

Auftragsgemäß wurde die Verwendbarkeit des nachstehend angeführten Leichtmetallrades in Verbindung mit den im Verwendungsbereich angeführten Reifengrößen an nachstehenden Fahrzeugen geprüft.

Akkreditiert als:
Prüfstelle,
Überwachungsstelle,
Zertifizierungsstelle,
Kalibrierstelle

Notified Body 0408

Vereinssitz und Geschäftsführung:
A-1015 Wien
Krugerstraße 16
Tel.: +43 (1) 514 07-0
Fax: DW 6005
eMail:office@tuev.at
<http://www.tuev.at>

Geschäftsstellen
in Dornbirn, Graz,
Innsbruck, Klagenfurt,
Lauterach, Linz,
Mattersburg, Salzburg,
St. Pölten, Wels, Wien
Und Filderstadt (D)

Tochtergesellschaften
in Athen, Budapest,
München, Prag,
Teheran und Wien

Bankverbindungen:
CA 0066-28978/00
BA 220-101-949/00
PSK 7072.756

DVR 0047 333
UID ATU 37086005

2. Beschreibung der Änderungen

Leichtmetallrad:

Art	Einteiliges Leichtmetallrad
Hersteller	RAD CENTER DERKUM, D
Handelsbezeichnung	DELTA D9
Type	RCD9 7507
Ausführung	C4
Radgröße	7,5 J x 17 H2
Lochkreisdurchmesser	127 mm ($\pm 0,1$ mm)
Lochzahl	5
Mittenlochdurchmesser	71,6 mm (+0,1/-0,0 mm)
Zentrierring	ohne
Einpresstiefe	+50 mm ($\pm 0,5$ mm)
Zulässige Radlast	950 kg
Befestigung	Mit 5 Radmutter $\frac{1}{2}$ UNF
Anzugsmoment	130 Nm (± 10 Nm)
Kennzeichnung	Hersteller, Radtype, Radgröße, Ausführung, Einpresstiefe, Herkunftsmerkmal und Herstell datum innen

3. Durchgeführte Prüfungen und Ergebnisse

Festigkeitsprüfung des Leichtmetallrades:

Die Festigkeitsprüfung wurde durch TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group durchgeführt.

Anbau- und Verwendungsprüfungen:

Für die Verwendung der gegenständlichen Rad- und Reifengrößen an die im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge wurden in Anlehnung an die Vorschriften des VdTÜV-Merkblattes 751 vom Mai 2000, Anhang I, Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingprüfungen durchgeführt.

Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zu serienmäßig ausgerüsteten Fahrzeugen keine Beanstandungen.

Eine ausreichende Freigängigkeit der Räder und Reifen gegenüber den Teilen der Radaufhängung, der Brems- und Lenkanlage, die über starre Verbindungselemente mit dem Radträger verbunden sind, ist bei Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen vorhanden.

Ausreichende Abdeckung des Reifens:

Die Gesamtbreite der Reifen (ausgenommen Scheuerleiste und Aufschriften) ist im Bereich von mindestens 30° nach vorne und mindestens 50° nach hinten, ausgehend von der senkrechten Radmittalachse und vom Radmittelpunkt, bei Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen ausreichend abgedeckt (Richtlinie 78/549/EWG).

Spurweitenänderung:

Einpresstiefe [mm]		Spurweite A1 [mm]	Spurweite A2 [mm]
Serienrad	+50,8	1575	1575
Sonderrad	+50	1576,6	1576,6
Größte Spurweitenänderung [%]		+0,1	

4. Verwendungsbereich

Auf Grund der Feststellungen, der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse erachten wir die Verwendung der gegenständliche Radgröße mit den nachstehend angeführten Reifengrößen in Verbindung mit den serienmäßigen Fahrwerksfedern für folgende Fahrzeuge unter Einhaltung der jeweils zutreffenden Bedingungen für geeignet:

Fahrzeughersteller : **CHRYSLER**
 Handelsbezeichnung: **JEEP GRAND CHEROKEE**

Type	ab Betriebserlaubnis	kW-Bereich	Reifengrößen	Bedingungen
WH	e4*2001/116*0095*00	155 - 240	235/65R17-104	1 bis 7, 9, 10, 11
			245/65R17-105	1 bis 8, 11

Bedingungen:

1. Das Geschwindigkeitssymbol und die Tragfähigkeitskennzahl der Reifen müssen mindestens für die höchste zulässige Achslast und für die Bauartgeschwindigkeit des jeweiligen Fahrzeuges (Angaben im Genehmigungsbescheid) geeignet sein (ausgenommen sind M&S-Reifen hinsichtlich des Geschwindigkeitssymbols). Die Verwendung von Reifen mit höherer Tragfähigkeitskennzahl bzw. höherem Geschwindigkeitssymbol ist zulässig.
2. Zur Befestigung des Leichtmetallrades dürfen nur die mitzuliefernden Radbefestigungsmittel verwendet werden. Auf folgende Einschraublänge ist zu achten: Mindestens 7,5 Umdrehungen bei Gewinde $\frac{1}{2}$ " UNF. Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades bzw. der serienmäßigen Räder sind die Original-Radbefestigungsmittel zu verwenden.

3. Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades sind die Auflagen und Hinweise im jeweiligen Genehmigungsbescheid bzw. die in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges angeführten Hinweise zu beachten.
4. Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte verwendet werden.
5. Es dürfen nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen und für einen Ventilloch-Nenndurchmesser von 11,3 mm geeignet sind, verwendet werden. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
6. Die vom Fahrzeughersteller bzw. Reifenhersteller angegebenen Luftdrücke in den Reifen sind einzuhalten.
7. Gemäß Richtlinie 92/23/EWG i.d.F. 2001/43/EG dürfen an beiden Achsen jeweils nur Reifen gleicher Bauart (Radial, Diagonal) und an einer Achse nur Reifen gleicher Type (Hersteller, Bauart, Profiltyp, Reifengröße, Geschwindigkeitskategorie und Tragfähigkeitskennzahl) verwendet werden.
8. Bei Montage der gegenständlichen Rad- und Reifengrößen dürfen keine Schneeketten verwendet werden.
9. Die Verwendung von Schneeketten (Gliederhöhe ca. 12 mm) gemäß ÖNORM V5117 an den Vorder- bzw. Hinterrädern ist zulässig. Auf einen sicheren und festen Sitz der Schneekette auf den Reifen muss geachtet werden. In jedem Fall müssen die Angaben des Fahrzeugherstellers (Betriebsanleitung) bzw. Schneekettenherstellers hinsichtlich der Verwendung, Montage und Höchstgeschwindigkeit eingehalten werden.
10. Diese Reifengröße ist nur als Winterbereifung (M+S-Profil) zulässig.
11. Die Bezieher des Leichtmetallrades müssen auf die Bedingungen, die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsdrehmomente der Radbefestigungsmittel sowie den erforderlichen Reifenluftdruck hingewiesen werden.

5. Sachverständige Beurteilung (Gutachten)

Auf Grund der durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse wird bescheinigt, dass die Eigenschaften im Sinne der Verkehrs- und Betriebssicherheit gemäß § 33 Abs. 6 KFG 1967, BGBI.Nr. 267/1967 i.d.g.F. der im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge bei Einhaltung der jeweils zu treffenden Bedingungen nicht herabgesetzt werden.

Allgemeine Hinweise:

Gegen eine Tieferlegung unter Verwendung anderer Fahrwerksfedern bestehen keine technischen Bedenken, sofern die serienmäßigen Federwegbegrenzungen nicht verändert werden und das entsprechende Prüfgutachten der verwendeten Fahrwerksfedern vorliegt. Die dort angeführten Auflagen und Hinweise müssen eingehalten werden.

Die Montage des in diesem Bericht angeführten Leichtmetallrades und der Reifen an die im Verwendungsbereich angeführten Fahrzeuge stellt eine Änderung im Sinne des § 33 Abs. 1 KFG 1967, BGBI.Nr. 267/1967 i.d.g.F. dar und ist unverzüglich dem Landeshauptmann anzugeben, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat (Landeskraftfahrzeugprüfstelle des Amtes der Landesregierung).

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf den gegenständlichen Prüfgegenstand zum Zeitpunkt der Prüfung.

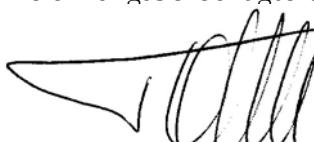
Eine Kopie dieses Prüfberichts ist nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers oder seines Bevollmächtigten gültig.

Dieser Prüfbericht umfasst Seite 1 bis 5 und ist nur als Einheit gültig.

Wien, am 27.09.2006

TÜV Österreich
Geschäftsbereich Kraftfahrtechnik und Verkehr
Institut für Kraftfahrtechnik/Gefahrgutwesen

Der Zeichnungsberechtigte und Prüfer


 (Ing. TÖPFL)

